

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9faabb0-3e9b-3f47-9288-ab3d495305aa>**Bibliografie**

Titel	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Thüringer Garagenverordnung - ThürGarVO -)
Amtliche Abkürzung	ThürGarVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Thüringen
Gliederungs-Nr.	2130-10

§ 17 ThürGarVO - Brandmeldeanlagen

Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie in Verbindung mit baulichen Anlagen oder Räumen stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Für Großgaragen, die nicht mit baulichen Anlagen und Räumen verbunden sind, können Brandmeldeanlagen gefordert werden. Die Auslösung der selbsttätigen Löschanlagen muss an eine ständig besetzte Stelle weitergemeldet werden.

